

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Juni 2024**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,  
~~Herr HOFFMANN René~~, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

~~Herr HANNEN Herbert~~, ~~Herr SOLHEID Erik~~, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, ~~Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana~~, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel, Ratsmitglied(er)

Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### **1. Kenntnisnahme des Rücktritts von Herrn Gregor FRECHES.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens vom 14.06.2024, mit welchem Herr Gregor FRECHES seinen sofortigen Rücktritt als Mitglied des Stadtrates von Sankt Vith mitteilte;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Rücktritt von Herrn Gregor FRECHES aus dem Stadtrat von Sankt Vith gemäß Artikel 14 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018.

#### **2. Einführung eines neuen Stadtratsmitgliedes - Überprüfung der Befugnisse von Herrn Manuel JODOCY, Ersatzmitglied - Eidesleistung - Neufestsetzung der Vorrangliste.**

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rücktrittserklärung von Herrn Gregor FRECHES, mit Wirkung vom 26.06.2024, mittels Schreiben vom 14.06.2024;

Aufgrund dessen, dass Frau Shayne PIRONT, nächste Ersatzkandidatin der Liste 13: Liste FRECHES nicht in der Gemeinde Sankt Vith wohnhaft ist und das frei gewordene Mandat als Stadtratsmitglied folglich nicht übernehmen darf;

Aufgrund dessen, dass Herr Manuel JODOCY, nächster Ersatzkandidat der Liste 13: Liste FRECHES erklärt, das frei gewordene Mandat als Stadtratsmitglied zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass der Ersatzkandidat der Liste 13: Liste FRECHES Herr Manuel JODOCY, der gelegentlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018 275 Vorzugsstimmen erhielt, die in den Artikeln L4142-1 und L4142-2 § 1 des Kodexes vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und sich in keinem der in den Artikeln 12, 65 und folgende des Gemeindedekretes erwähnten Unvereinbarkeitsfällen befindet;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Befugnisse Herrn Manuel JODOCY in seiner Eigenschaft als Stadtratsmitglied sind validiert.

Artikel 2: Herr Manuel JODOCY wird das Mandat von Herrn Gregor FRECHES fortführen und sein Amt als Ratsmitglied nach der Eidesleistung antreten.

#### **a) Einführung von Herrn Manuel JODOCY als neues Ratsmitglied:**

Heute, am sechszwanzigsten Juni des Jahres 2024 um 20:30 Uhr sind, einer Einladung des Gemeindegremiums folgend, die Mitglieder des Stadtrates unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Herbert GROMMES in Anwesenheit des Generaldirektors Herrn Tom FAYMONVILLE erschienen, um die Einführung und Eidesleistung von Herrn Manuel JODOCY als effektives Stadtratsmitglied vorzunehmen. Herr Manuel JODOCY wurde am 14. Oktober 2018 als dritter Ersatzkandidat der Liste 13: Liste FRECHES, welcher Herr Gregor FRECHES angehörte, gewählt;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Herr Manuel JODOCY, dessen Befugnisse in der heutigen Sitzung überprüft wurden, leistet in Händen des Vorsitzenden folgenden Eid: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes."

Hiermit ist Herr Manuel JODOCY eingeführt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Festsetzung der Vorrangtabelle des Stadtrates:

Nach dem Ausscheiden des Herrn Gregor FRECHES rückt Herr Manuel JODOCY an die 21. Stelle nach.

3. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.05.2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt mit 11 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen (Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr JODOCY Manuel):

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 29.05.2024 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

4. Antrag auf Revision des Sektorenplanes - Mailust.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10.1997 hinsichtlich der Einleitung der Verwaltungsprozedur zur Teilrevision des Sektorenplans Malmedy - Sankt Vith des Ortes, genannt "Mailust";

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 10.03.2004 über die Bezeichnung des Projektautors;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.11.2018 bezüglich der Anpassung des Auftrags an die Vorschriften des neuen Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Aufgrund der Vereinbarung mit den Eigentümern vom 10.10.2018;

Aufgrund der Grundakte vom 21.03.2024;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Revision des Sektorenplanes im Ort genannt "Mailust", mit Grundakte vom 21.03.2024 zu beantragen.

5. Anlegen eines Skaterparks in Sankt Vith. Genehmigung des angepassten Projektes mit Lastenheft und Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 25.06.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 128.232,78 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 764/725-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Skaterparks in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 128.232,78 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 764/725-60 eingetragen und gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Erneuerung der Kunstrasenplätze der Fußballplatzinfrastruktur an der Rodter Straße in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Infrastrukturplans 2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 25.06.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 656.606,50 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 32.125,50 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 764/725-54 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Kunstrasenplätze der Fußballinfrastruktur an der Rodter Straße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 656.606,50 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von etwa 32.125,50 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 unter Artikel 764/725-54 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen

Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird unter Beifügung aller entsprechenden Unterlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Infrastrukturplans 2024 zugestellt.

7. Dienstleistungsauftrag. Entwässerung der Straße Unter Meilvenn in Recht. Studie zur Dimensionierung und Planung eines Klarwasserkanals. Genehmigung des Lastenheftes im Hinblick auf die Beauftragung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 einzutragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Studie zur Dimensionierung und Planung eines Klarwasserkanals in der Straße Unter Meilvenn in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2024 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

8. Eröffnung eines kommunalen Verkehrsweges - Projekt der SSM LGS (ehemaliges Gelände Couturier).

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch der SSM LGS, Rue de Botrange, 79, 4950 Waimes, eingereichten Antrags auf Globalgenehmigung, für den Bau von 6 Gebäuden mit insgesamt 103 Wohnungen, einschließlich 170 Tiefgaragenstellplätzen, sowie 63 Außenstellplätzen und den Bau einer Zufahrtsstraße mit 2 Transformatorcabines für ORES und einer Sammelstelle für den Hausmüll der Wohnungen sowie die Errichtung einer Anschlussstation für das RESA-Gasnetz,

auf einem Grundstück gelegen in der Prümer Straße, katastriert Gemarkung 1, Flur B, Nr. 73 W, Nr. 73 P und Nr. 78 T;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt in der Zeit vom 14.05.2024 bis zum 13.06.2024 bekannt gegeben wurde; dass drei Einsprüche eingereicht wurden;

Aufgrund dessen, dass die Behörde, die die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte bewertet hat, ebenfalls die wahrscheinlichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt untersucht. Die hauptsächlichen Auswirkungen des Vorhabens betreffen den Verkehr, die Abwässer und die Abfälle;

Auf der Grundlage der Beschreibung der Tätigkeiten, Lagerstätten und Anlagen sowie der im Projekt geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen nicht als erheblich anzusehen sind. Das Projekt ist demnach nicht einer vollständigen Bewertung der Auswirkungen zu unterziehen;

Beschließt mit 11 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme (Herr JOUSTEN Klaus) und 5 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Der Schaffung eines kommunalen Verkehrsweges (Zufahrtsstraße), gemäß beiliegendem Projekt, zuzustimmen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Globalgenehmigung beigelegt.

9. Wassernetz Recht - Zum Ortwald. Neuverlegung der Wasserleitung. Genehmigung des Leistungsverzeichnisses und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 118;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 112.130,60 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Recht, Zum Ortwald: Neuverlegung der Wasserleitung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 112.130,60 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Rahmen des gemeinsamen Globalprojektes der Gemeinde und der AIDE zur Verlegung eines Kanals und zur Erneuerung der Straße Zum Ortwald im offenen Verfahren vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den

besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft (Globalauftrag) enthalten sind.

10. Wassernetz Sankt Vith - Malmedyer Straße. Neuverlegung der Wasserleitung. Genehmigung des Leistungsverzeichnisses und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 32.097,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Sankt Vith, Malmedyer Straße: Neuverlegung der Wasserleitung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 32.097,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2024 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

11. Wegebauprojekt in Recht, Zum Ortswald: Verlegen einer Abwasser- und Regenwasserkanalisation, Erneuerung der Straße, Verlegen von Wasserrinnen und Anlegen eines Bürgersteigs. Gemeinsames Projekt mit der Interkommunalen AIDE. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für den Anteil der Gemeinde Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart des Auftrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen

Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des bedingt günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 25.06.2024;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.05.2024 zur Genehmigung des Vorprojektes;

In Erwägung dessen, dass es sich bei diesem Projekt um ein gemeinsames Vorhaben der Gemeinde Sankt Vith und der Interkommunalen AIDE handelt;

In Erwägung dessen, dass das Gesamtprojekt durch die Gemeinde ausgeschrieben werden wird;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass - entgegen der im Rahmen des Vorprojektes vorgelegten Finanzierung und entgegen den ersten Zusagen der AIDE/SPGE - die Kosten für die Regen- und Oberflächenwasserinfrastruktur (Klarwasserkanalisation) NICHT von der SPGE im Rahmen der Entwässerungsverträge übernommen wird, sondern vollständig zu Lasten der Gemeinde sind; dass die Schätzungsbeträge demzufolge angepasst wurden;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des vorliegenden definitiven Projektes, die Arbeiten auf insgesamt 1.422.834,90 € (ohne MwSt.), inklusive der Arbeiten zur Verlegung einer neuen Wasserleitung durch die Stadtwerke (die Gegenstand eines getrennten Beschlusses in der Sitzung vom 26.06.2024 ist) geschätzt werden können; dass der Anteil der Gemeinde für die Wegeinfrastruktur und die Regenwasserableitung und -entsorgung sich auf 1.053.661,10 € (zuzüglich MwSt.) = 1.274.929,93 € (MwSt. inbegriffen) beläuft; dass diese Kosten sich wie folgt zusammensetzen:

- Klarwasserkanalisation (Regen- und Oberflächenwasser): 370.626,95 € (zuzüglich MwSt.);
- Wegeinfrastruktur: 440.703,40 € (zuzüglich MwSt.);
- Bürgersteige (bezuschusst im Rahmen des Investitionsprogramms PIMACI der Wallonischen Region): 242.330,75 € (zuzüglich MwSt.);

In Erwägung dessen, dass die Infrastruktur zur Ableitung und Entsorgung der Abwässer in Höhe von 264.284,95 € (ohne MwSt.) durch die AIDE/SPGE übernommen werden und deren Finanzierung im Rahmen der Bestimmungen des Entwässerungsvertrags erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt eingetragen werden;

In Erwägung dessen, dass die Finanzierung der Kanalisationsarbeiten gemäß den Bestimmungen des zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE), der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith abgeschlossenen Entwässerungsvertrags zur Reinigung von kommunalen Abwässern erfolgt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegebauprojekt Zum Ortswald in Recht: Wegeinfrastruktur, Bürgersteige, Abwasserkanalisation und Klarwasserkanal.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf insgesamt 1.422.834,90 € (ohne MwSt.), inklusive der Arbeiten zur Verlegung einer neuen Wasserleitung durch die Stadtwerke (die Gegenstand eines getrennten Beschlusses in der Sitzung vom 26.06.2024 ist) geschätzt werden können, wobei der Anteil der Gemeinde für die Wegeinfrastruktur und die Regenwasserableitung und -entsorgung sich auf 1.053.661,10 € (zuzüglich MwSt.) = 1.274.929,93 € (MwSt. inbegriffen) beläuft; diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Klarwasserkanalisation (Regen- und Oberflächenwasser): 370.626,95 € (zuzüglich MwSt.);
- Wegeinfrastruktur: 440.703,40 € (zuzüglich MwSt.);
- Bürgersteige (bezuschusst im Rahmen des Investitionsprogramms PIMACI der Wallonischen Region): 242.330,75 € (zuzüglich MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit im Haushalt der Gemeinde eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

12. Erneuerung der Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE zwecks Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde für gemeinsame und kommunale Projekte.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 28.05.2024, mit welchem die Rahmenvereinbarung, welche durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, übermittelt wurde;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 zur Zertifizierung und Rückverfolgbarkeit von Erdbewegungen;

In Anbetracht dessen, dass demzufolge jeder Bauherr dazu verpflichtet ist, vor der Durchführung von Bauarbeiten, die einen Aushub von mehr als 400 m<sup>3</sup> Bodenmaterial mit anschließender Wiederverwendung vor Ort und/oder dessen Abtransport erfordern, eine Überprüfung der Bodenbeschaffenheit durchzuführen;

In Anbetracht dessen, dass der Bauherr dazu einen Experten bezeichnen muss, der einen "Bericht über die Bodenbeschaffenheit" erstellt; dass dieser "Bericht über die Bodenbeschaffenheit" daraufhin an die VoG WALTERRE übermittelt wird, die nach Überprüfung der Vollständigkeit ein "Prüfzertifikat Bodenbeschaffenheit" ausstellt, welches dem Unternehmen übermittelt werden muss, das die Aushubarbeiten und den Abtransport durchführt;

In Anbetracht dessen, dass die durch die Interkommunale AIDE vorgelegte Rahmenvereinbarung wie eine Art Ankaufszentrale für die Bezeichnung eines Experten angesehen werden kann, welcher sich alle Gemeinden der Provinz Lüttich anschließen können;

Aufgrund des Artikels 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass der Anschluss der Gemeinde an diese Ankaufszentrale keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde mit sich bringt; dass es der Gemeinde weiterhin freisteht, selbst entsprechende Aufträge zu vergeben, ohne auf die Ankaufszentrale zurückzugreifen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Rahmenvereinbarung für reine kommunale und gemeinsame Projekte (Gemeinde/AIDE) zugänglich ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde gemäß Beschlüssen des Stadtrates vom 27.05.2020 und vom 26.08.2020 bereits den vorherigen Rahmenvereinbarungen beigetreten ist und sich den entsprechenden Ankaufszentralen angeschlossen hat, in Bezug auf reine kommunale und gemeinsame Projekte (AIDE/Gemeinde);

Beschließt einstimmig:

Der vorgenannten Rahmenvereinbarung beizutreten und sich der entsprechenden Ankaufszentrale anzuschließen.

### **Immobilienangelegenheiten**

13. Erweiterung des Windparks in Emmels - Anpassung des Nachtrags vom 27. August 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. August 2020 bezüglich der Übertragung eines Erbbaurechtes zur Erweiterung des Windparks Emmels;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29. Juni 2022 bezüglich der Genehmigung einer Teilübertragung des Projektes an die Genossenschaft Courant d'Air;

Aufgrund dessen, dass das ursprüngliche Projekt infolge der Umweltverträglichkeitsstudie angepasst werden muss und dass folglich auch der Nachtrag vom 27. August 2020 verschiedener Änderungen bedarf;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

Beschließt mit 11 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen (Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr JODOCY Manuel):

Artikel 1: Die Bedingungen zur Vergabe eines Erbbaurechtes auf den Gemeindeparzellen Gemarkung 5, Flur E, Nummer 1 L, Nummer 2 A 17 sowie der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur R 22 Y 8, zur Erweiterung des Windparks Emmels anzupassen und den Nachtrag vom 27. August 2020, um den beiliegenden Nachtrag zu ergänzen.

14. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft BATOPIN.

Vorstehender Punkt wurde von der Tagesordnung zurückgezogen.

15. Verkauf eines Gebäudes samt Bering gelegen in der Mühlenbachstraße, 13, 4780 Sankt Vith, katastriert Gemarkung 1, Flur G, Nummer 183B an die Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN vom 08.11.2023 betreffend den Ankauf des Gebäudes, gelegen Mühlenbachstraße, 13;

Aufgrund dessen, dass die Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN bereits Mieter des Erdgeschosses dieses Gebäudes ist;

In Anbetracht des Abschätzungsberichtes des Notars, Herrn Gido SCHÜR, vom 04.09.2023 im Rahmen des möglichen Verkaufs der Immobilie, gelegen Mühlenbachstraße, 13, katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur G, Nummer 183B, laut welchem der Wert der Immobilie auf 420.000,00 € abgeschätzt wird;

In Erwägung dessen, dass die Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN im Rahmen ihres Investitionsplanes 2022-2026 plant, die Wohneinheiten der Gesellschaft durch Neubau oder Ankauf zu erhöhen;

In Erwägung dessen, dass durch den Verkauf an die Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN ihr Standort in Sankt Vith langfristig gesichert ist;

In Anbetracht des Lageplans;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 20.07.2005 in Bezug auf die Verkäufe oder Erwerbe von Immobilien durch die Gemeinde, die Provinzen und die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Aufgrund dessen, dass Verkäufe unter der Hand ohne ausreichende Veröffentlichungsmaßnahmen durch das allgemeine Interesse gerechtfertigt sein müssen;

Aufgrund dessen, dass es im allgemeinen Interesse liegt, dass auf dem Stadtgebiet nicht nur genügend, sondern auch günstiger Wohnraum zur Verfügung steht;

Aufgrund dessen, dass dies durch einen Käufer wie den öffentlichen Wohnungsbau sichergestellt wird;

Aufgrund dessen, dass ein privater Ankäufer nicht zwangsläufig soziale Mietpreise anbieten wird und dies auch nicht als langfristig bindende Verkaufsbedingung vorgesehen werden kann;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde sich ein Vorkaufsrecht vorbehält und somit sicherstellt, dass der ÖFFENTLICHE WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN diese Immobilie nicht an Dritte veräußert, ohne dass die Gemeinde informiert wird und gegebenenfalls das Vorkaufsrecht ausüben kann;

Aufgrund dessen, dass ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN für das Büro im Erdgeschoss bis zum 28.02.2031 besteht;

Aufgrund dessen, dass zwei Mandatsverträge zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht WOHNRAUM FÜR ALLE für die beiden Wohnungen im ersten, beziehungsweise zweiten Obergeschoss bis zum 31.12.2028 bestehen;

Aufgrund dessen, dass ein Mandatsvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht WOHNRAUM FÜR ALLE für die Wohnungen im Dachgeschoss bis zum 31.01.2026 besteht;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.11.2023;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN vom 13.06.2024;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 25.06.2024;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf des Gebäudes samt Bering, gelegen in der Mühlenbachstraße, 13, 4780 Sankt Vith, katastriert Gemarkung 1, Flur G, Nummer 183B, an die Gesellschaft ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN, mit Sitz in 4700 Eupen, Maria-Theresia-Straße, 10, zum Preis von 420.000,00 € zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

#### 16. Vertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem FC Olympia Recht betreffend die Fußballplätze in Recht: Festlegung der genauen Fläche des Vertrages.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass ein Vertrag zwischen dem FC Olympia Recht und der Gemeinde Sankt Vith für das Gelände der Fußballplätze in Recht am 03.01.1996 für eine Dauer von 25 Jahren ab dem 01.01.1996, das heißt bis zum 31.12.2020, abgeschlossen worden ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 28.12.1995;

Aufgrund der Tatsache, dass der Vertrag nach Ablauf der festgelegten Vertragsdauer laut Artikel 3 stillschweigend zu den gleichen Bedingungen und für die gleiche Dauer von 25 Jahren verlängert worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen der Zurverfügungstellung von Gelände an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Glasfaser Ostbelgien" beim Fußballplatz in Recht festgestellt worden ist, dass das im oben genannten Vertrag erwähnte Gelände über das wirklich durch den Fußballclub genutzte Gelände hinausragt, da man sich in dem ursprünglichen Vertrag auf komplette Parzellen bezogen hatte;

In Anbetracht der beiliegenden Skizze des Vermessungstechnikers, Herrn René DAVIDS;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 19.06.2024 die Akte behandelt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Artikel 1 des bestehenden Vertrages wird wie folgt angepasst:

Die Gemeinde Sankt Vith stellt dem FC Olympia Recht, welcher dies annimmt, zum Zweck der Ausübung des Fußballsports, die Sportanlagen, gelegen "Am Kuhnenbrunnen" in Recht, zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellte Fläche beinhaltet, beziehungsweise beinhaltet teilweise die Parzellen katastriert Gemarkung 6/Recht, Flur M, Nummer 192A, 192B, 243H, 155K, 171B, 172A, 155L, 156F, 155M, sowie öffentliches Eigentum, sowie diese auf der beigefügten Skizze in rosa Farbe markiert ist.

Dabei ist die bauliche Sondersituation der Tribüne wie folgt unterteilt:

Der äußere Bereich der Tribüne ist Teil der Nutzfläche des FC Olympia Recht.

Der innenliegende Bereich bleibt in der Nutzung der Sporthalle.

Artikel 2: Dem bestehenden Vertrag einen Anhang beizufügen, in dem die neue Fläche des Vertrages laut Skizze des Vermessungstechnikers, Herrn René DAVIDS, auf die in rosa Farbe markierte Fläche festgelegt wird. (zirka 13.650 m<sup>2</sup>).

Artikel 3: Dass alle durch diese Vereinbarung anfallenden Kosten zu Lasten der Gemeinde sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

17. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Glasfaser Ostbelgien im Rahmen des Glasfaserausbaus in Ostbelgien. Standort Crombach.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien, mit Sitz in 4700 Eupen, Klötzerbahn, 24, auf Erlangen eines Erbpachtvertrages auf einem Trennstück der Parzelle katastriert Gemarkung 5/Crombach, Flur M, Nummer 243E, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, im Hinblick auf die Errichtung eines sogenannten "Point of Presence - POP" zwecks Ausbaus des Glasfasernetzes;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien 98 % der ostbelgischen Haushalte einen hochmodernen Breitband-Internetzugang zur Verfügung stellen möchte;

In Erwägung dessen, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung unabdingbar ist;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Erbpachtvertrages für eine Dauer von 34 Jahren und anschließend verlängerbar um jeweils 7 Jahre;

Aufgrund des vorgenannten Musters, welches ebenfalls 2 Dienstbarkeiten gewährt;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 18.01.2024;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 6, 35 und 150;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.167 und folgende hinsichtlich des Erbpachtvertrages;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.114 und folgende hinsichtlich der Gewährung der Dienstbarkeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Muster eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien über die Zurverfügungstellung des der Gemeinde Sankt Vith gehörenden Trennstückes mit der vorkatastrierten Parzellenbezeichnung Gemarkung 5/Crombach, Flur M, Nummer 243W, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, für die Dauer von 34 Jahren, beginnend am Tage der Unterzeichnung der notariellen Urkunde, und im Anschluss jeweils verlängerbar um 7 Jahre, zu genehmigen.

Artikel 2: Die Dienstbarkeiten hinsichtlich eines Geh- und Fahrrechtes sowie eines Leitungsrechtes, welche im vorgenannten Muster beschrieben sind, zu genehmigen.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erbpächter sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

18. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Glasfaser Ostbelgien im Rahmen des Glasfaserausbaus in Ostbelgien. Standort Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien, mit Sitz in 4700 Eupen, Klötzerbahn, 24, auf Erlangen eines Erbpachtvertrages auf einem Trennstück der Parzelle katastriert Gemarkung 6/Recht, Flur M, Nummer 192A, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, im Hinblick auf die Errichtung eines sogenannten "Point of Presence - POP" zwecks Ausbaus des Glasfasernetzes;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien 98 % der ostbelgischen Haushalte einen hochmodernen Breitband-Internetzugang zur Verfügung stellen möchte;

In Erwägung dessen, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung unabdingbar ist;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Erbpachtvertrages für eine Dauer von 34 Jahren und anschließend verlängerbar um jeweils 7 Jahre;

Aufgrund des vorgenannten Musters, welches ebenfalls 2 Dienstbarkeiten gewährt;  
In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO  
3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 18.01.2024;  
Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 6, 35 und  
150;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.167 und folgende hinsichtlich des  
Erbpachtvertrages;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.114 und folgende hinsichtlich der  
Gewährung der Dienstbarkeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Muster eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith  
und der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien über die Zurverfügungstellung des der Gemeinde  
Sankt Vith gehörenden Trennstückes mit der reservierten Katasterbezeichnung Gemarkung  
6/Recht, Flur M, Nummer 192C, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, für die Dauer von 34 Jahren,  
beginnend am Tage der Unterzeichnung der notariellen Urkunde, und im Anschluss jeweils  
verlängerbar um 7 Jahre, zu genehmigen.

Artikel 2: Die Dienstbarkeiten hinsichtlich eines Geh- und Fahrrechtes sowie eines  
Leitungsrechtes, welche im vorgenannten Muster beschrieben sind, zu genehmigen.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des  
Erbpächter sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

19. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung Glasfaser Ostbelgien im Rahmen des  
Glasfaserausbaus in Ostbelgien. Standort Sankt Vith, Klosterstraße.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien, mit Sitz in 4700 Eupen,  
Klötzerbahn, 24, auf Erlangen eines Erbpachtvertrages auf einem Trennstück der Parzelle  
katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur E, Nummer 75/02D, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, im  
Hinblick auf die Errichtung eines sogenannten "Point of Presence - POP" zwecks Ausbaus des  
Glasfasernetzes;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien 98 % der ostbelgischen  
Haushalte einen hochmodernen Breitband-Internetzugang zur Verfügung stellen möchte;

In Erwägung dessen, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung  
unabdingbar ist;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Erbpachtvertrages für eine Dauer von 34 Jahren  
und anschließend verlängerbar um jeweils 7 Jahre;

Aufgrund des vorgenannten Musters, welches ebenfalls 2 Dienstbarkeiten gewährt;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO  
3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 29.04.2024;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 6, 35 und  
150;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.167 und folgende hinsichtlich des  
Erbpachtvertrages;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.114 und folgende hinsichtlich der  
Gewährung der Dienstbarkeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Muster eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith  
und der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien über die Zurverfügungstellung des der Gemeinde  
Sankt Vith gehörenden Trennstückes mit der reservierten Katasterbezeichnung Gemarkung  
1/Sankt Vith, Flur E, Nummer 75/02E, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, für die Dauer von 34  
Jahren, beginnend am Tage der Unterzeichnung der notariellen Urkunde und im Anschluss  
jeweils verlängerbar um 7 Jahre, zu genehmigen.

Artikel 2: Die Dienstbarkeiten hinsichtlich eines Geh- und Fahrrechtes sowie eines Leitungsrechtes, welche im vorgenannten Muster beschrieben sind, zu genehmigen.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erbpächter sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

20. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Glasfaser Ostbelgien im Rahmen des Glasfaserausbaus in Ostbelgien. Standort Heuem.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien, mit Sitz in 4700 Eupen, Klötzerbahn, 24, auf Erlangen eines Erbpachtvertrages auf einem Trennstück der Parzelle katastriert Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur B, Nummer 125A, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, im Hinblick auf die Errichtung eines sogenannten "Point of Presence - POP" zwecks Ausbaus des Glasfasernetzes;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien 98 % der ostbelgischen Haushalte einen hochmodernen Breitband-Internetzugang zur Verfügung stellen möchte;

In Erwägung dessen, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung unabdingbar ist;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Erbpachtvertrages für eine Dauer von 34 Jahren und anschließend verlängerbar um jeweils 7 Jahre;

Aufgrund des vorgenannten Musters, welches ebenfalls 2 Dienstbarkeiten gewährt;

In Anbetracht des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 10.06.2024;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 6, 35 und 150;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.167 und folgende hinsichtlich des Erbpachtvertrages;

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 3.114 und folgende hinsichtlich der Gewährung der Dienstbarkeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Muster eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien über die Zurverfügungstellung des der Gemeinde Sankt Vith gehörenden Trennstückes der Parzellen Gemarkung 4/Lommersweiler, Flur B, Nummer 125A, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, für die Dauer von 34 Jahren, beginnend am Tage der Unterzeichnung der notariellen Urkunde und im Anschluss jeweils verlängerbar um 7 Jahre, zu genehmigen.

Artikel 2: Die Dienstbarkeiten hinsichtlich eines Geh- und Fahrrechtes sowie eines Leitungsrechtes, welche im vorgenannten Muster beschrieben sind, zu genehmigen.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erbpächter sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

21. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten TAHIROVIC bezüglich der Zurverfügungstellung eines an ihrem Grundstück angrenzenden Geländestreifens.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Eheleute TAHIROVIC auf Zurverfügungstellung eines Geländestreifens aus dem öffentlichen Eigentum, westlich entlang ihrer Parzelle Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur D, Nummer 187P;

In Anbetracht der Planskizze des Vermessungstechnikers, Herrn René DAVIDS;

In Anbetracht des beiliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten TAHIROVIC;

Aufgrund dessen, dass die Eheleute TAHIROVIC mündlich mitgeteilt haben, dass sie mit

dem Entwurf der Vereinbarung einverstanden sind;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 19.06.2024 die Akte behandelt hat;

Beschließt mit 13 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen (Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 2 Enthaltungen (Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel):

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und den Eheleuten TAHIROVIC wird genehmigt.

Artikel 2: Alle mit vorliegendem Vertrag verbundenen Kosten sind zu Lasten des Nutzers.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

22. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Frau Johanna BRODEL bezüglich der Zurverfügungstellung eines an ihrem Grundstück angrenzenden Teilstücks aus dem öffentlichen Eigentum.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Frau Johanna BRODEL vom 17.04.2024 auf Zurverfügungstellung eines Teilstücks aus dem öffentlichen Eigentum, südlich entlang ihrer Parzelle Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur D, Nummer 187C2;

In Anbetracht der Planskizze des Vermessungstechnikers, Herrn René DAVIDS;

In Anbetracht des beiliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Frau Johanna BRODEL;

Aufgrund dessen, dass die Frau Johanna BRODEL mündlich mitgeteilt hat, dass sie mit dem Entwurf der Vereinbarung einverstanden ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 19.06.2024 die Akte behandelt hat;

Beschließt mit 13 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen (Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 2 Enthaltungen (Herr HENKES Werner, Herr JODOCY Manuel):

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Frau Johanna Brodel wird genehmigt.

Artikel 2: Alle mit vorliegendem Vertrag verbundenen Kosten sind zu Lasten des Nutzers.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

23. Verlängerung des Erbpachtvertrages zwischen dem Fußballverein ROYALE UNION SPORTIVE (R.U.S.) 1947 Emmels und der Gemeinde Sankt Vith für das Sportgebäude und das Gelände des Fußballplatzes (A-Platz), gelegen Gemarkung 5/Crombach, Flur C, Nummer 36N.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erbpachtvertrages für das Sportgebäude und das Gelände des Fußballplatzes (A-Platz), katastriert Gemarkung 5, Flur C, Nummer 36N, zwischen der Genossenschaft "Die Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels" und dem Fußballverein ROYALE UNION SPORTIVE 1947 Emmels vom 07.07.1990, welcher für eine Dauer von 27 Jahren, das heißt bis zum 06.07.2017, abgeschlossen worden ist;

Aufgrund des Verkaufs des Geländes des Fußballplatzes (A-Platz) von der Genossenschaft "Die Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels" an die Gemeinde Sankt Vith, welche den vorgenannten Erbpachtvertrag weiterführt;

Aufgrund dessen, dass der vorgenannte Erbpachtvertrag am 31.08.2012 für eine Dauer von 7 Jahre verlängert worden ist und somit bis zum 06.07.2024 läuft.

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2012;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

In Anbetracht des Lageplans;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 19.06.2024 die Akte behandelt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Vereinbarung zwischen dem Fußballverein ROYALE UNION SPORTIVE 1947 Emmels und der Gemeinde Sankt Vith für das Sportgebäude und das Gelände des Fußballplatzes (A-Platz), gelegen Gemarkung 5/Crombach, Flur C, Nummer 36N, bis zum 06.07.2033 zu verlängern.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Nutzers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

24. Verlängerung des Nutzungsvertrags zwischen dem Fußballverein ROYALE UNION SPORTIVE (R.U.S.) 1947 Emmels und der Gemeinde Sankt Vith für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) gelegen Gemarkung 5/Emmels, Flur C, Nummer 39C.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Nutzungsvertrag zwischen dem Fußballverein ROYALE UNION SPORTIVE 1947 Emmels und der Gemeinde Sankt Vith für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz), katastriert Gemarkung 5/Crombach, Flur C, Nummer 39C, am 30.09.2005 für eine Dauer von 15 Jahren ab dem 01.11.2005, das heißt bis zum 31.10.2020, abgeschlossen worden ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 27.10.2005;

Aufgrund dessen, dass der vorgenannte Nutzungsvertrag am 31.08.2012 für eine Dauer von 4 Jahren ab dem 01.11.2020, das heißt bis zum 31.10.2024, verlängert worden ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2012;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

In Anbetracht des Lageplans;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 19.06.2024 die Akte behandelt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Vereinbarung zwischen dem Fußballverein ROYALE UNION SPORTIVE 1947 Emmels und der Gemeinde Sankt Vith für das Gelände des Fußballplatzes (B-Platz) gelegen Gemarkung 5/Crombach, Flur C, Nummer 39C, um ein Jahr zu verlängern. Anschließend verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Nutzers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

### **Verschiedenes**

25. Abänderung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 98 und 111;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.12.1995 über die Festlegung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27.09.2007 betreffend die Berücksichtigung der mittelständischen Nachweise bei der Anwerbung von Personal, insbesondere für Stufen D1, D4 und D7;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums der Gemeinde Sankt Vith vom 04.06.2024;

In Erwägung dessen, dass die Berücksichtigung der mittelständischen Nachweise für die Gehaltsstufen der Arbeiter D1 (Gesellenzeugnis) und Arbeiter D4 (Meisterdiplom) bereits

durch Beschlüsse des Stadtrates vom 05.02.1996 und 22.05.2008 in das Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals integriert wurde;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, das Meisterdiplom ebenfalls bei der Besetzung von Stellen als Techniker (D7) im Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichtes zu berücksichtigen;

In Erwägung dessen, dass eine Anpassung der entsprechenden Anwerbungsbedingungen im Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals erforderlich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Generaldirektors;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals wird wie folgt angepasst:

Im Kapitel XIV - Anwerbungs-, Laufbahntwicklungs- und Beförderungsbedingungen werden die Anwerbungsbedingungen für den Dienstgrad eines Technikers D7 wie folgt abgeändert:

Der Wortlaut "für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts (technisches Studium der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder technisches Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts) haben müssen."

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein Meisterdiplom haben müssen. Bei der Besetzung der Stelle kann eine Spezifizierung der vorgenannten Diplome vorgenommen werden."

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

## 26. Regelung für den Erhalt einer Prämie für eine Neueröffnung oder für eine Änderung des Konzepts für Geschäftsleute in der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der wichtigen Rolle der Geschäfte und Händler bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtgemeinde Sankt Vith;

Aufgrund der gewollten Unterstützung der Geschäfte und Händler vor Ort;

Angesichts des vorhandenen Leerstandes in der Stadtgemeinde;

Angesichts der Notwendigkeit, einer intakten Geschäftswelt als Garant für funktionierende Städte und Dörfer;

Angesichts dessen, dass eine Attraktivitätssteigerung das Ziel hat, die Aufrechterhaltung der Anzahl sowie der Vielfalt der Geschäfte zu begünstigen;

Aufgrund der Tatsache, dass Geschäfte und Händler Arbeitsplätze sichern, beziehungsweise schaffen;

Aufgrund dessen, dass Geschäfte und Händler angezogen und gefördert werden sollen, die sich in leeren Ladenlokalen einrichten;

Aufgrund dessen, dass bestehende Geschäfte, die ihr Geschäftsmodell ändern/neu ausrichten möchten, um sich zum Beispiel auf neue Marktsegmente zu konzentrieren, um mögliche Nischen zu füllen oder ihr Angebot zu diversifizieren ebenfalls unterstützt werden sollen;

Aufgrund dessen, dass die notwendigen Kredite unter Haushaltsartikel Nr. 52002/321-01 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Gegenwärtiger Beschluss ist in 3 Förderbereiche gegliedert:

a. Gründung eines neuen Geschäftes (gemäß Artikel 5) in einem leerstehenden Geschäftslokal

Die Zahlung einer einmaligen Prämie von maximal 3.000,00 € für zulässige Ausgaben gemäß Artikel 3, wobei höchstens 60 % der belegten Ausgaben (ohne MwSt.) berücksichtigt werden können. Die eingereichten Belege dürfen keine Ausgaben betreffen, die Gegenstand einer anderweitigen Bezuschussung waren oder sein werden. Das Geschäft muss sich in einem leerstehenden Geschäftslokal niederlassen, welches ein Schaufenster besitzt, das von der öffentlichen Straße einsehbar sein muss und sich im Erdgeschoss des Gebäudes befindet.

b. Änderung/Weiterentwicklung des Geschäftsmodells für bestehende Geschäfte (gemäß

#### Artikel 5):

Die Zahlung einer einmaligen Prämie von maximal 3.000,00 €; für zulässige Ausgaben gemäß Artikel 3, wobei höchstens 60 % der belegten Ausgaben (ohne MwSt.) berücksichtigt werden. Die eingereichten Belege dürfen keine Ausgaben betreffen, die Gegenstand einer anderweitigen Bezuschussung waren oder sein werden. Die Geschäftsperson muss nachweisen, dass die Änderung/Entwicklung des Geschäftsmodells den Fortbestand/die Erweiterung ihrer Tätigkeit und damit de facto die Attraktivität der Stadt, des Dorfes gewährleistet. Beispielsweise, wenn eine Bäckerei ihr Geschäftsmodell ändert, in dem auch Metzgereiprodukte angeboten werden.

#### c. Umgestaltung des Schaufensters zu Werbezwecken:

Zahlung eines einmaligen pauschalen Betrages von 250,00 €, wenn das Schaufenster ausschließlich zu Werbezwecken genutzt wird und im eigentlichen Geschäftslokal keine Tätigkeit stattfinden kann. Der Antragsteller (kann der Eigentümer, Mieter/Aussteller sein) reicht zur Ausschüttung der Prämie, Rechnungs- und Zahlungsbelege ein:

- Kosten für das Design des neuen Schaufensters: Grafikkosten, Dekorationskosten des Schaufensters, gegebenenfalls Beleuchtung.
- Rechnungen über die Arbeiten am Schaufenster: beispielsweise Einrichtung oder Anbringen von Aufklebern.
- Ausgeschlossen sind Immobilienarbeiten, beispielsweise neue Fenster.

Ebenfalls muss ein Foto des Schaufensters vor UND nach getätigter Investition beigefügt werden.

Ein Antragsteller kann nur 1 der Maßnahmen beanspruchen und sie sind NICHT kumulierbar.

Artikel 2: Für alle Anträge gemäß Artikel 1) a und b, muss der Antragsteller vor Tätigung der Investition seine Bewerbungsunterlagen bei der Stadtverwaltung einreichen, mit mindestens folgenden Informationen:

- Identifizierung des Antragstellers/Projektes gemäß Vorlage der Verwaltung;
- Finanz- und Rentabilitätsplan über 3 Jahre;
- Kopie des Mietvertrages von mindestens 1 Jahr oder Kopie der Eigentumsurkunde.

Für Anträge gemäß Artikel 1) c, muss der Antragsteller vor Tätigung der Investition seine Bewerbungsunterlagen bei der Stadtverwaltung einreichen, mit mindestens folgenden Informationen:

- Identifizierung des Antragstellers/Projektes
- Kopie des Mietvertrages von mindestens 1 Jahr oder Kopie der Eigentumsurkunde oder Vereinbarung zwischen beiden Parteien
- Einreichung der Projektbeschreibung: aktuelles Bild des Schaufensters, der genauen Beschreibung der Lage des Objektes und der zukünftigen Gestaltung.

Artikel 3: Als annehmbare Ausgaben gelten:

- Renovierungs- und Inneneinrichtungsarbeiten am Geschäft;
- Renovierungsarbeiten am Schaufenster, Schaufensterdekoration;
- Investitionen in bewegliche Güter und Ausrüstung, die der Ausübung der Tätigkeit zuzurechnen sind;
- Marketing- und Kommunikationskosten, die an die Werbung für das neue Geschäft gebunden sind, in Höhe von maximal 30 % der zulässigen Investitionen (das heißt maximal 1.000,00 €).

Artikel 4: Als NICHT annehmbare Kosten gelten:

- Know-how;
- Lagervorräte und Kundenbestand;
- Dekoration im Geschäftslokal, Kosten für Verpackungen und Kleinmaterial (Arbeitskleidung, Geschirr, kleine Utensilien, Putzmaterial und so weiter);
- Betriebsfahrzeug(e) und Transportmaterial;
- Mietkosten jeglicher Art (Miete, Abonnement für ein Zahlungsterminal und so weiter);
- Telefon- und Bürogeräte sowie Laptops;
- Manche Investitionen können je nach Funktion oder Art des Geschäfts und des Verwendungszwecks als zulässig oder nicht zulässig angesehen werden;
- Renovierungsarbeiten am Schaufenster, gemäß Artikel 1) c.

Artikel 5: Zulässigkeitskriterien:

- Projekte im Einzelhandel, im Dienstleistungsbereich oder im Handwerk;
- Definition Geschäft: Jedes Unternehmen (natürliche oder juristische Person), dessen Zweck der Verkauf einer Ware oder einer Dienstleistung an Privatpersonen ist. Es muss ein Schaufenster vorhanden sein, das sich an der Straßenfront befindet. Das Geschäft muss für die Öffentlichkeit zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein;
- Das Geschäft muss sich auf dem Gemeindegebiet Sankt Vith befinden;
- Die sich bewerbende Geschäftsperson muss die gesetzlichen Bestimmungen, die die Ausübung der Tätigkeit regeln, und die städtebaulichen Vorgaben erfüllen;
- Das Geschäft muss sich in einem leerstehenden Geschäftslokal niederlassen, das ein Schaufenster besitzt und sich im Erdgeschoss des Gebäudes befindet.

Artikel 6: Ausschlusskriterien:

- Business-to-Business-Tätigkeiten (B2B);
- freie Berufe, Behörden;
- Immobilienagenturen;
- Tätigkeiten im Sektor Banken und Versicherungen;
- Bildungseinrichtungen;
- Projekte, die von einer VoG getragen werden, mit Ausnahme von VoGs, die ein Wirtschaftsprojekt tragen;
- Geschäfte, im Rahmen eines Franchisevertrags.

Artikel 7: Die Prämie in Höhe von 60 %, aber maximal 3.000,00 € wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 gewährt. Hierzu müssen Rechnungen der getätigten Investition(en) sowie deren Zahlungsbelege vorlegt werden. Nach positiver Prüfung erfolgt die Auszahlung der Prämie.

Artikel 8: Eine Jury, die aus Vertretern der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, der Mittelstandsvereinigung und der Fördergemeinschaft Sankt Vith, befindet nach eingehender Prüfung der einzelnen Anträge über die zu gewährende Prämie gemäß Bedingungen des vorliegenden Beschluss des Stadtrates und spricht dem Gemeindegremium eine Empfehlung aus. Die Jury soll auch mit globalem Blick die Geschäftswelt betrachten, damit ein breites Angebot beibehalten wird oder entstehen kann. Eine breite Ausrichtung der Geschäftswelt fördert das Angebot und die Produktvielfalt.

Artikel 9: Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses.

27. Genehmigung des Gründungsvertrags der einzurichtenden Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) im Hinblick auf die Schaffung einer Verwaltungsstruktur für die "Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Eislek" - Beitritt der Stadt Sankt Vith.  
Vorstehender Punkt wurde von der Tagesordnung zurückgezogen.

## Finanzen

28. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.04.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 05.06.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	42.153,64 €
auf der Ausgabenseite:	24.139,03 €

und mit einem Überschuss von 18.014,61 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 42.153,64 €

auf der Ausgabenseite: 24.139,03 €

und wird mit einem Überschuss von 18.014,61 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 29. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.03.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 07.06.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 76.094,58 €

auf der Ausgabenseite: 69.704,18 €

und mit einem Überschuss von 6.390,40 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 76.094,58 €

auf der Ausgabenseite: 69.704,18 €

und wird mit einem Überschuss von 6.390,40 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

30. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2023  
- Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 19.04.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 05.06.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 32.027,21 €

auf der Ausgabenseite: 26.562,69 €

und mit einem Überschuss von 5.464,52 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/ 9 (Opferstöcke, Kollekten und Opfer): Es gibt keinen Hinweis in den vorgelegten Belegen für diese Einnahme. Bitte die vollständigen Kontoauszüge nächstes Jahr in chronologischer Reihenfolge beifügen. Es ist zwingend erforderlich, sie der Jahresrechnung beizufügen, und nur die Auszüge sind authentisch. In Zukunft wird die Rechnungsablage nicht mehr seitens des Bistums genehmigt, wenn diese Belege fehlen.

A.I/4 (Strom für die Kirche): 701,94 € anstatt 642,07 € aufgrund der Belege.

A.II/36 (Reinigungsdienste): 560,00 € anstatt 480,00 € aufgrund der Belege.

A.II/54 (Blumen): 456,90 € anstatt 467,70 € aufgrund der Belege;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 32.027,21 €

auf der Ausgabenseite: 26.691,76 €

und wird mit einem Überschuss von 5.335,45 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

31. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2023  
- Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 03.05.2024 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 07.06.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 80.056,41 €

auf der Ausgabenseite: 72.834,75 €

und mit einem Überschuss von 7.221,66 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkung:

Bitte die Kontoauszüge des Belfius-Sparkontos nächstes Jahr im Anhang beifügen. Die Kirchenfabrik muss sicherstellen, dass sie die Auszüge aller ihrer Bankkonten beifügt. Ohne die Auszüge ist es schwierig, eine Entscheidung zu treffen. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, sie der Jahresrechnung beizufügen, und nur die Auszüge sind authentisch.

Des Weiteren muss eine Übersicht über die Entwicklung des Investitionsfonds beigefügt werden;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 80.056,41 €

auf der Ausgabenseite: 72.834,75 €

und wird mit einem Überschuss von 7.221,66 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### 32. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 18.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 19.03.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 07.05.2024;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 06.06.2024 abgegeben hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 54.360,47 €

auf der Ausgabenseite: 22.418,83 €

und mit einem Überschuss von 31.941,64 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 28.872,49 € anstatt 28.859,57 € aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;  
Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 18.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 54.373,39 €

auf der Ausgabenseite: 22.418,83 €

und wird mit einem Überschuss von 31.954,56 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

33. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.03.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 07.05.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 49.098,84 €

auf der Ausgabenseite: 29.355,55 €

und mit einem Überschuss von 19.743,29 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 49.098,84 €

auf der Ausgabenseite: 29.355,55 €

und wird mit einem Überschuss von 19.743,29 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

34. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 07.02.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 13.02.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 26.03.2024;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 23.04.2024 abgegeben hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 25.170,49 €

auf der Ausgabenseite: 20.227,85 €

und mit einem Überschuss von 4.942,64 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/36 (Reinigungsdienste): 1.449,50 € anstatt 1.374,50 € aufgrund der Belege;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 07.02.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 25.170,49 €

auf der Ausgabenseite: 20.302,85 €

und wird mit einem Überschuss von 4.867,64 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- die Frau Finanzdirektorin der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### 35. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2023 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 30.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 21.05.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2023;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2023 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 47.264,63 €

auf der Ausgabenseite: 30.624,75 €

und wird mit einem Überschuss von 16.639,88 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

36. Reiterverein Sankt-Eligius Recht (VoG) - Antrag auf Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Reithalle in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. Mai 2023 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für eine Installation einer Fotovoltaikanlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der VoG Reiterverein Sankt-Eligius Recht auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Reithalle in Recht;

Aufgrund dessen, dass Rechnungen in Höhe von 9.334,71 € und die diesbezüglichen Zahlungsbelege vorliegen;

Aufgrund dessen, dass 13,20 Kilowatt-Peak installiert wurden und somit die Prämie mit dem Höchstbetrag in Höhe von 2.500,00 € gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass der VoG Reiterverein Sankt-Eligius Recht noch kein Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage gewährt wurde;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 879005/522-52 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Reiterverein Sankt-Eligius Recht eine Prämie für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Reiterhalle in Recht in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 2 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Reiterverein Sankt-Eligius Recht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

37. TRIANGEL - Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -bilanz der autonomen Gemeindegeregierung "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" für das Geschäftsjahr 2023 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 160 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §5 der Satzungen der autonomen Gemeindegeregierung "Kultur-Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith";

Aufgrund dessen, dass die notwendigen Kredite zum Ausgleich des Defizits unter Artikel 529/221-01 des ordentlichen Haushaltes vorgesehen sind und gegebenenfalls bei der nächsten Haushaltsanpassung aufgestockt werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den am 11.06.2024 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2023 mit

Jahresendabrechnung und -bilanz zu genehmigen und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen Entlastung.

Artikel 2: Beauftragt die Finanzdirektorin mit der Auszahlung des Defizitausgleichs in Höhe von -44.624,68 €.

38. Prinzipbeschluss zur Aufnahme einer Anleihe durch die autonome Gemeinderegion "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum St. Vith" - Übernahme der Raten und Zinsen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 bezüglich der Autonomen Gemeinderegion, insbesondere der Artikel 159;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Statuten der autonomen Gemeinderegion "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" vom 8. März 2001, insbesondere Artikel 45 §5;

In Anbetracht der Absicht der Autonomen Gemeinderegion, eine Anleihe aufzunehmen, um die Eigenbeteiligung im Rahmen des Projektes zum Ausbau des Schieferstollens zu tragen;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde - ähnlich wie beim bestehenden Leasingvertrag - die erforderlichen Mittel zur Tilgung der Raten und Zinsen zur Verfügung stellen möchte;

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Übernahme der Raten und Zinsen der oben erwähnten Kreditaufnahme durch die Stadt Sankt Vith grundsätzlich zuzustimmen.

Der Autonomen Gemeinderegion die Gelder für die Rückzahlung der Raten und Zinsen, jeweils vor Fälligkeitsdatum, prinzipiell zur Verfügung zu stellen. Nach Festlegung des aufgenommenen Kreditbetrages sowie der Rückzahlungstabelle werden die Beträge im Haushalt der Stadt eingetragen.

Artikel 2: Sofern notwendig, tritt die Stadt Sankt Vith als Bürge der Autonomen Gemeinderegion gegenüber des Auftragnehmers / der zu bezeichnenden Bank auf.

39. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Kenntnisnahme der Bilanz für das Rechnungsjahr 2023.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Konzessionsvertrags zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, mit Sitz in der Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund der vorliegenden Bilanz des Rechnungsjahres 2023;

Aufgrund des Protokolls der Generalversammlung vom 23.05.2024, insbesondere dessen Punkt Nr. 4 hinsichtlich der mit einer Enthaltung angenommenen Bilanz 2023;

Nimmt zur Kenntnis:

Die Bilanz der VoG Sport- und Freizeitzentrum, Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith, zum 31.12.2023.

40. Öffentliches Sozialhilfzentrum Sankt Vith. Rechnungsablage 2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des Öffentlichen Sozialhilfzentrums Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2023;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 19.06.2024 erfolgten Vorstellung des Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen;

Beschließt einstimmig:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2023 des Öffentlichen Sozialhilfzentrums gemäß Artikel 89 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	3.863.112,46 €	3.054.368,07 €	808.744,39 €

Außerordentlicher Dienst	120.155,65 €	120.155,65 €	0,00 €
Kassengeschäfte:	2.427.345,80 €	2.151.724,93 €	275.620,87 €
Gesamtbeträge:	6.410.613,91 €	5.326.248,65 €	1.084.365,26 €

### **Fragen**

#### 41. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

##### 1. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN:

Am 09.06. haben Wahlen stattgefunden. Im Wahlbüro 3, das auf der Wahlaufforderung mit der Adresse "Hintere Heckingstraße" vermerkt war, obschon die Straße seit einiger Zeit "Am Südwall" heißt, war ich um 11:00 Uhr, um 13:00 Uhr und um 15:00 Uhr. Jedes Mal fand ich eine endlos scheinende Warteschlange vor. Was wäre gewesen, wenn so ein Wetter wie heute gewesen wäre?

Außerdem hatte Wahlbüro 3 eine ähnliche Anzahl Wahlhelfer bei beinahe 1.200 Wählern wobei andere Wahlbüros nur rund 800 Wähler hatten.

Was gedenken Sie zu tun, damit dieses Büro im Oktober nicht mehr so überlaufen ist?

##### 2. Frage: Ratsmitglied W. HENKES:

In den Infos der Wallonischen Region habe ich gelesen, dass der Stadt rund 93.000,00 € zur Begrünung und Aufbesserung der Biodiversität in Gemeinden und Städten zugesprochen wurden. Haben wir schon Projekte ausgelotet? Was wird damit gemacht?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."